

Interpellation Alex Klee «Verfassungskonforme Regelung über den Zugang zu den Basler Zünften und anderen Korporationen»

Alex Klee (SP) hat am 25. August 2020 die Interpellation «Verfassungskonforme Regelung über den Zugang zu den Basler Zünften und anderen Korporationen» eingereicht; sie ist gleichentags an den Bürgergemeinderat weitergeleitet worden.

Bürgergemeinderat der Stadt Basel
Alex Klee, SP-Fraktion



Interpellation

VERFASSUNGSKONFORME REGELUNG ÜBER DEN ZUGANG ZU DEN BASLER ZÜNFTEN UND ANDEREN KORPORATIONEN

Die Studie¹ der Universität Bern zur Verfassungsmässigkeit des Ausschlusses von Frauen von der Mitgliedschaft in Basler Zünften und ähnlichen Korporationen kommt zum eindeutigen und unmissverständlichen Schluss, dass die Regelungen betreffend Zugang zu Basler Zünften und anderen Korporationen mit der Bundesverfassung und der baselstädtischen Kantonsverfassung unvereinbar sind – und zwar unabhängig davon, ob die Korporationen öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder nicht. Somit ist die bisherige Argumentation der Gleichstellungsgegner, die Zünfte erfüllten keine öffentlichen Aufgaben und seien darum nicht an das Gebot der Geschlechtergleichstellung gebunden, hinfällig.

Zudem hält die Studie fest, dass die Regelungen über die Mitgliedschaft in der Zunftordnung (BaB 155.100), in der Vorstadtordnung (BaB 155.200), in der Ordnung über die E. Gesellschaften (BaB 155.300) und in der Korporationsordnung (BaB 155.400) auch mit Blick auf das internationale Völkerrecht (namentlich das UNO-Frauenrechtsübereinkommen CEDAW von 1979) problematisch sind.

Einem Gemeinwesen wie der Bürgergemeinde der Stadt Basel steht es schlecht an, im 21. Jahrhundert einen solchen Zustand weiterhin zu dulden; es gilt, umgehend Remedur zu schaffen und so zu vermeiden, dass der Kanton, der die Bürgergemeinde beaufsichtigt, einschreiten muss, um dem verfassungsmässigen Gleichstellungsgrundsatz Nachachtung zu verschaffen.

Ich bitte den Bürgerrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist die Haltung des Bürgerrats zum Inhalt des Gutachtens, besonders zum Gesamtfazit?
2. Ist der Bürgerrat bereit, im Rahmen seiner Aufsichtspflicht über die Zünfte, die Vorstadtgemeinschaften Grossbasels, die Drei Ehren-Gesellschaften Kleinbasels und die Bürgerkorporation Kleinhüningen die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die Gleichstellung von Frau und Mann bezüglich Zugang zur Mitgliedschaft in den genannten Korporationen durchzusetzen?
 - a. Falls ja: Mit welchen Massnahmen (bspw. durch eine Anpassung der entsprechenden Bestimmungen in den Zunftordnungen)?
 - b. Falls nein: Wie begründet er dies?
3. Geht der Bürgerrat davon aus, dass, falls er selber nicht aktiv wird, der Regierungsrat als Aufsichtsbehörde über die Bürgergemeinde gemäss § 25 des Gemeindegesetzes aktiv werden könnte?

Basel, 25. August 2020



Alex Klee

¹ Laura Bircher und Judith Wytenbach: Studie zur Vereinbarkeit des Ausschlusses von Frauen von der Mitgliedschaft in Basler Zünften und ähnlichen Korporationen mit Art. 8 Abs. 3 BV, Art. 9 KV BS und dem UNO-Frauenrechtsübereinkommen; Bern, 31. Juli 2020

Der Interpellant bittet um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist die Haltung des Bürgerrats zum Inhalt des Gutachtens, besonders zum Gesamtfazit?

Der Bürgerrat hat dem Bürgergemeinderat am 5. April 2019 zum damaligen Auftrag der SP-Fraktion betreffend die Mitgliedschaft von Frauen in den Zünften der Stadt Basel, in den Vorstadtgemeinschaften Grossbasels, in den Drei Ehrengesellschaften Kleinbasels und in der Bürgerkorporation Kleinhüningen berichtet und dabei seine Haltung detailliert kundgetan. Am 5. September 2019 hat dazu die Aufsichtskommission berichtet, und am 17. September 2019 hat der Bürgergemeinderat entschieden (Kenntnisnahme des Berichts des Bürgerrates und Abschreibung des Auftrags).

Der Bürgerrat hat nun die von der SP-Fraktion in Auftrag gegebene Studie der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 31. Juli 2020 zur Kenntnis genommen. Er wird diese und insbesondere deren Schlussfolgerungen nun einer vertieften Prüfung unterziehen und sodann über das geeignete weitere Vorgehen zu gegebener Zeit beschliessen und berichten.

2. Ist der Bürgerrat bereit, im Rahmen seiner Aufsichtspflicht über die Zünfte, die Vorstadtgemeinschaften Grossbasels, die Drei Ehren-Gesellschaften Kleinbasels und die Bürgerkorporation Kleinhüningen die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die Gleichstellung von Frau und Mann bezüglich Zugang zur Mitgliedschaft in den genannten Korporationen durchzusetzen?

a. Falls ja: Mit welchen Massnahmen (bspw. durch eine Anpassung der entsprechenden Bestimmungen in den Zunftordnungen)?

b. Falls nein: Wie begründet er dies?

Der Bürgerrat wird die erwähnte Studie, wie gesagt, nun vertieft prüfen und dazu ein externes Gutachten in Auftrag geben; sollte sich dabei herausstellen, dass die derzeitige Regelung tatsächlich nicht verfassungskonform sein sollte, würde der Bürgerrat selbstverständlich entsprechend legiferieren.

3. Geht der Bürgerrat davon aus, dass, falls er selber nicht aktiv wird, der Regierungsrat als Aufsichtsbehörde über die Bürgergemeinde gemäss § 25 des Gemeindegesetzes aktiv werden könnte?

Die Frage wird zu früh gestellt, weil derzeit noch nicht klar ist, ob der Bürgerrat selbst aktiv wird oder nicht.

Namens des Bürgerrates

Der Präsident
Lukas Faesch

Der Bürgerratsschreiber
Daniel Müller